



Vereinssatzung

§ 1 – Name und Sitz

Der im Jahr 1952 gegründete Verein führt den Namen:

„Verein der Hundesportfreunde Großen-Linden e.V.“

und hat seinen Sitz in Linden. Der Verein ist unter der Nr.: 21 VR 1599 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Hundefreunden, die den Hundesport betreiben.

Er ist über den Hundesportverband Rhein Main e.V. (HSVRM) dem Deutschen Hundesportverband (dhv) und dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Schutz- und Gebrauchshundewesens
 - b) die Förderung der hundesporttreibenden Jugend
 - c) die Förderung des Turnierhundesports
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Betreuung und Überwachung von Übungsstunden
 - b) die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen
 - c) die Teilnahme an Leistungs- oder Freizeitveranstaltungen anderer Hundesportvereine

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Bewerber hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen, der bei Jugendlichen der zusätzlichen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Der Aufnahmeantrag wird mindestens 6 Monate im Vereinsheim öffentlich ausgehängt, damit die Vereinsmitglieder vor der endgültigen Aufnahme des Antragstellers eventuelle Bedenken dem Vorstand mitteilen können. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zum Ehrenvorsitzenden, wer zusätzlich mehrere Jahre als Vorsitzender im Verein tätig war.

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenvorsitzende haben das Recht ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Ernennung und/oder Aberkennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, durch vorherigen Antrag des Vorstandes, durch einfache Stimmenmehrheit.



Vereinssatzung

Die Vereinssatzung ist im Vereinsheim zur Einsichtnahme hinterlegt. Neumitgliedern wird bei der Aufnahme die Vereinssatzung auf Wunsch ausgehändigt. Die für die Aufnahme zu entrichtende Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest und ist bei Aufnahme zu begleichen. Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Bewerber, die Vereinssatzung anzuerkennen.

Sollten sich die auf dem Aufnahmeantrag angegebenen persönlichen Daten ändern, sind diese Änderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Rechtsanspruch gegen den Verein, insbesondere der Anspruch auf Rückerstattung vorausbezahlter Beiträge und auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Etwa noch ausstehende Beiträge für das laufende Jahr sind nachzuzahlen.

Vereinseigentum, gleich welcher Art, welches sich im Besitz des Ausscheidenden befindet, ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben; dies gilt auch für den Fall des Ausschlusses auf andere Art.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

1. bei Beitragsrückstand von länger als 6 Wochen nach Anmahnung
2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Platzordnung oder die Interessen des Vereins
3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
4. wegen groben unsportlichen Verhaltens, sowie bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
5. bei wiederholter Nichteinhaltung von Vorstandsbeschlüssen.

Vorab kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen festlegen, um den Vereinsfrieden wieder herzustellen.

Diese können sein:

1. Ausschluss von Prüfungen, Sportveranstaltungen und Vereinsveranstaltungen von bis zu 2 Jahren
2. Ausschluss vom Übungsbetrieb von bis zu 2 Jahren
3. Die schriftliche Androhung eines Ausschlussverfahrens
4. Rückforderung von Ehrungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenem das Einspruchsrecht in der Jahreshauptversammlung zu.

Der Einspruch muss mindestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Angabe der Gründe per Einschreiben beim 1. Vorsitzenden gestellt werden.

Bis zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenem. Über den endgültigen Ausschluss bei Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.



Vereinssatzung

Nach Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied frühestens nach Ablauf von zehn Jahren einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Die Regelung gilt auch für alle Ausschlüsse, die vor dem 30.01.2026 erfolgt sind.

Nach Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses ist der Vorstand verpflichtet, den Ausschluss unverzüglich unter Angabe der wesentlichen Gründe an den Hundesportverband Rhein Main e. V. (HSVRM) zu melden.

§ 5 – Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zu erheben. Er ist im Voraus, bis zum 31.10., für das jeweils folgende Jahr zu bezahlen.

Wird der Aufnahmeantrag im laufenden Jahr vom Vorstand akzeptiert, so werden Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr sofort fällig.

Die Höhe des Beitrages sowie die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Mitglieder, die ihren Wehr- oder Ersatzdienst ableisten, und Behinderte mit Ausweis (100%) zahlen den halben Beitrag und sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Für jede Änderung der Beiträge und Gebühren ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a) 1.Vorsitzenden
- b) 2.Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Übungswart
- f) Jugendwart
- g) Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Kalenderjahren mit gerader Endziffer werden die vorgenannten Vorstandsmitglieder zu b), d) und e), in den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer werden die vorgenannten Vorstandsmitglieder zu a), c), f), und g) gewählt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem



Vereinssatzung

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Übungswart

Je zwei dieser fünf vorgenannten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 – Vorstandswahl

Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Die Wahl kann einzeln und auf Antrag geheim, über den mit einer einfachen Stimmenmehrheit zu entscheiden ist, erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann sich der Restvorstand durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ergänzen – Kooptation.

Das Protokoll dieser Vorstandssitzung ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand darf eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit erlassen und muss dies tun.

Die Geschäftsordnung ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich und den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen und auf Ordnung innerhalb des Vereins zu achten.

Der 1. Vorsitzende beruft die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ein. Er leitet diese Versammlungen und ist der erste Repräsentant des Vereins. Er ist für die Durchführung aller Beschlüsse verantwortlich.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen seinen Aufgaben.

Der Kassierer ist für die Einziehung aller Beiträge und Gebühren sowie die Zahlung der laufenden Ausgaben verantwortlich. Jede Ausgabenanweisung muss vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sein. Er hat der Versammlung einen Kassen-Jahresbericht vorzulegen, der vorher von den Kassenprüfern zu prüfen ist.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Belange des Vereins zu erledigen. Insbesondere muss er auf allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden, welcher eine Abschrift erhält, zu unterzeichnen ist.

Der Übungswart ist weiterhin für die Ausbildung der Hunde, die Vorbereitung von Prüfungen und Wettkämpfen sowie für die Aufsicht über den gesamten Übungsablauf auf dem Übungsgelände zuständig.



Vereinssatzung

Zusätzlich gilt:

1. Der Übungswart muss eine gültige Lizenz zur Ausübung von Hundetraining besitzen, die vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) oder dessen untergeordneten Verbänden (z. B. HSVRM) anerkannt ist.
2. Wenn ein Mitglied zum Übungswart gewählt wird, das noch keine Lizenz besitzt, so verpflichtet es sich, innerhalb der ersten 12 Monate seiner Amtszeit mit dem Erwerb einer vom VDH oder dessen untergeordneten Verbänden anerkannten Lizenz zu beginnen.
3. Die Kontrolle über den Besitz der Lizenz und die Einhaltung der Frist obliegt dem Vorstand. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Nachweis über den Erwerb oder Besitz der Lizenz eingefordert werden.
4. Wird die Lizenz innerhalb von 2 Jahren nach Amtsantritt nicht erfolgreich erworben, ist eine Wiederwahl zum Übungswart ausgeschlossen.

Der Jugendwart ist für die Belange der Jugendlichen zuständig, er unterstützt den Übungswart in seiner Arbeit. Ihm obliegt, in Abstimmung mit dem Vorstand, die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die jährliche Jahreshauptversammlung muss im Laufe des 1. Quartals des nachfolgenden Jahres erfolgen. Sie wird nach Vorstandsbeschluss vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung kann vom 1. Vorsitzenden und oder durch Vorstandsbeschluss einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Alle Versammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen, und zwar durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Linden unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit. Außerhalb des Erscheinungsgebietes des Mitteilungsblattes wohnende Vereinsmitglieder sind in gleicher Weise schriftlich einzuladen. Die Vereinsmitglieder sind in gleicher Weise schriftlich per Post oder E-Mail einzuladen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung als Dringlichkeit sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die einberufene Versammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung.

Für alle Mitteilungen des Vereins ist das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Linden zuständig.

Die Jahreshauptversammlung findet im Vereinsheim oder, wenn dies nicht möglich ist, in dem vom Vorstand bestimmten Lokal statt.

Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden



Vereinssatzung

3. Jahresbericht des Übungswartes
4. Jahresbericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Vorstandswahl und Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung und Ergänzung der Satzung
8. Aufnahmegebühr und Beiträge
9. Verschiedenes

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt in der Versammlung sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die anwesenden Mitglieder wählen die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit.

Wählbar sind nur Volljährige. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich.

§ 11 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter für die Amtszeit von 2 Jahren. Sie haben die Aufgabe die Kassenführung, insbesondere aber die jährlichen Berichte des Kassierers, gewissenhaft zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich darüber einen Bericht zu erstatten.

Sie schlagen der Versammlung vor, ob der Vorstand zu entlasten ist.

§ 12 – Geschäfte und Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gemeinnützigkeits-Charakter ist jeweils zu beachten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Lediglich Ausgaben sind im vereinsüblichen Rahmen erstattungsfähig. Welche Auslagen im Einzelnen erstattet werden, wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie erhalten auch nicht ihre eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile und auch nicht den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Das Einberufungsverfahren (§10) hat mit einem besonderen Hinweis auf den Tagesordnungspunkt zu geschehen.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschließen. Hierfür ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat in geheimer Wahl mittels Stimmzetteln zu



Vereinssatzung

geschehen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Linden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- Satzungsänderung §4,7,9 vom 10.03.2006
- Satzungsänderung §10 vom 13.03.2009
- Satzungsänderung §3,5 vom 14.03.2014
- Satzungsänderung §2,13 vom 12.02.2016
- Satzungsänderung §1, 4 vom 10.02.2017
- Satzungsänderung § 5 vom 15.02.2019
- Satzungsänderung §2,3,4,5 vom 31.03.2023
- Satzungsänderung §4,9 beschlossen auf der JHV am 30.01.2026 und eingetragen am 04.05.2026 vom Amtsgericht Gießen